

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

38 (17.6.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

des § 168 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz, welche für die übrigen Gemeinden des Amtsbezirks schon unterm 3. Juni 1914 angeordnet worden sind, auch für die Gemein den Burbach, Busenbach, Schielberg, Schluttenbach, Schöllbronn und Speßart in Kraft gesetzt.

Durlach den 15. Juni 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

**Den Ausbruch der Maul- und Klauen-
seuche in Bretten betreffend.**

Das Großh. Bezirksamt Bruchsal macht bekannt:

Im Stalle der Viehhandlung Adolf Lichtenberger Söhne in Bretten ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

In den Umkreis von 15 km vom Seuchenort Bretten entfernt fallen folgende Gemeinden des diesseitigen Amtsbezirks:

Bruchsal, Ubstadt, Ober- und Unteröwisheim, Neuenbürg, Büchenau, Ober- und Untergrombach, Heidesheim, H. Imshausheim.

In diesen Gemeinden ist gemäß § 168 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz verboten:

1. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Austrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh, sowie mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf die Versteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers,

wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

4. Die Abhaltung von öffentlichen Tier-
schau en mit Klauenvieh.

5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (Vergl. § 11 Abs. 1, Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren.)

Die Abhaltung des auf Mittwoch den 17. d. Mts. fallenden Großviehmarktes in Bruchsal ist hiernach verboten, dagegen ist die Abhaltung von Schweinemärkten vorläufig gestattet.

Durlach den 15. Juni 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Der am 19. VIII. 1885 in Eibensbach (Witbg.) geborene, z. Zt. an unbekanntem Orten abwesende ledige Bäcker Christian Banz, zuletzt in Durlach, welchem zur Last gelegt wird, daß er als beurlaubter Wehrmann der Landwehr I von seinem Wohnort Durlach ausgewandert ist, ohne eine Erlaubnis zu haben und ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360^b St.G.B. wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf **Mittwoch den 29. Juli 1914, vormittags 9 Uhr**, vor das Großh. Schöffengericht Durlach zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird der Angeklagte auf Grund der nach § 472 St.P.O. vom Bezirkskommando Karlsruhe ausgestellten Erklärung verurteilt werden.

Durlach den 16 Juni 1914

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 38.

Mittwoch, 17. Juni

1914.

Durlach. Zwangsvollstreckung

zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft.

V. 3/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Gemarkung Durlach gelegenen, im Grundbuche von Durlach Band 36 Heft 18 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gesamtguts der Fahrnisgemeinschaft zwischen dem Landwirt Christof Adam Ammann in Durlach und Ehefrau Rosine geb. Pfersching eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag den 26. Juni 1914, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen, Amtsgerichtsgebäude 1. Stock, Zimmer Nr. 9 hier, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 1914 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke: Schätzung.

- | | |
|--|---------|
| 1. Lgb. Nr. 5600. 13 a 20 qm Ackerland in der unteren Luß, es Nr. 5599 (Stadtgemeinde Durlach), af. Nr. 5061 (selbst) | 2640 M. |
| 2. Lgb. Nr. 5601. 13 a 42 qm Acker allda, es Nr. 5600 (selbst), af. Nr. 5601 a (selbst) | 2680 M. |
| 3. Lgb. Nr. 5601 a. 13 a 42 qm Acker allda, es Nr. 5601 (selbst), af. Nr. 5603 (Heinrich Krebs, Landwirt) | 2680 M. |
- Durlach den 6. Mai 1914.

Großh. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Die Handhabung der Straßenpolizei betreffend.

Es sind neuerdings wieder Klagen darüber laut geworden, daß die Vorschriften der Straßenpolizeiordnung nicht genügend eingehalten werden, insbesondere die Bestimmungen über die Beleuchtung von Fuhrwerken und Fahrrädern, über das Lagern von

Gegenständen auf öffentlichen Wegen und Plätzen und Beleuchtung derselben, schließlich über das Ausweichen der Fuhrwerke.

Wir bringen deshalb die in Betracht kommenden Vorschriften wiederholt zur öffentlichen Kenntnis und machen darauf aufmerksam, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit streng Strafen geahndet werden. (§ 13 St.P.O.)

**§ 13 der Straßenpolizeiordnung:
Beleuchtung der während der Dunkelheit
fahrenden Fuhrwerke.**

Fuhrwerke, welche nach eingetretener Dunkelheit auf öffentlichen Wegen fahren, müssen mit einer hellleuchtenden Laterne versehen sein, wobei die Führung rot oder grün geblendeter Laternen untersagt ist.

**§ 2 der V.D. vom 7. November 1907, den
Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen
und Plätzen betr.**

Jedes Fahrrad muß versehen sein:
3 während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

**§ 5 der Straßenpolizeiordnung:
Beleuchtung von auf öffentlichen Wegen und
Plätzen aufgestellten Gegenständen.**

Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert werden kann, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, hat dafür zu sorgen, daß dieselben während der Dunkelheit genügend beleuchtet sind. Diese Verpflichtung liegt, wenn Fuhrwerke durchreisender Personen auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Dunkelheit aufgestellt sind, sowohl dem Leiter des Fuhrwerks, als dem Wirt, ob, bei welchem der Reisende eingestellt hat.

§ 123 Ziffer 5 Polizeistrafgesetzbuch:

An Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:
Wer bei Leitung eines Fuhrwerks sich durch Schloßen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken imstande ist.

**§ 14 (Begegnung von Fuhrwerken im all-
gemeinen).**

Kommen zwei Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen einander entgegen, so sollen sie sich nach rechts ausweichen.

Findet jedoch die Begegnung auf steilen Wegen längs eines Abhangs statt, so soll mit dem bergauf fahrenden Fuhrwerk gegen den Abhang ausgewichen werden.

**§ 15 (Begegnung von Fuhrwerken auf engen
Wegen).**

Ist wegen der Enge oder sonstigen Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht möglich, so hat derjenige, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einer zum Vorbeilassen passenden Stelle so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorbeigefahren ist.

Auf solchen Wegen sollen sich die Fuhrleute durch Zuruf, Knallen mit der Peitsche, die Postillone mit dem Horn, Zeichen geben.

**§ 16 (Verhalten von Fuhrwerken bei Unmög-
lichkeit des Vorbeifahrens).**

Treffen zwei Fuhrwerke an einer Stelle zusammen, wo auch kein Vorbeilassen möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dies nach den Umständen, insbesondere nach der Entfernung der nächsten Ausweichstelle nach Beschaffenheit, Gefäll und Richtung des Weges und nach der Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

**§ 17 (Begegnung von Reitern und Herden
mit Fuhrwerken).**

Reiter und Herden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

Bei engen Wegen soll das Fuhrwerk denselben, um ihnen das sichere Vorbeikommen zu ermöglichen, so viel als tunlich Raum lassen, auch nötigenfalls,

namentlich bei Begegnung mit Herden, Schritt fahren oder anhalten.

Treffen Reiter oder Herden mit Fuhrwerken auf Wegen zusammen, wo kein Ausweichen oder Vorbeilassen möglich ist, so müssen die ersteren umkehren.

**§ 18 (Begegnung von Herden und Reitern
miteinander).**

Wenn zwei Herden oder Reiter einander entgegenkommen, so soll es unter ihnen ähnlich gehalten werden, wie für die Fuhrwerke in den §§ 14—16 vorgeschrieben ist.

§ 19 (Nachfahren und Nachreiten).

Die Führer von Herden sowie von langsam fahrenden Fuhrwerken sollen, wo dies nach der Breite und Beschaffenheit des Weges tunlich ist, die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf gegebenes Zeichen (§ 15 Absatz 2) links an sich vorüber lassen, indem sie nach rechts ausweichen.

§ 19 a (Fahrräder).

Als Fuhrwerke im Sinne der §§ 13—16 sind auch Fahrräder zu betrachten.

Durlach den 6. Juni 1914
Großherzogliches Bezirksamt.

**Festsetzung der Bau- und Straßenflucht
und der Straßenhöhe für die Ost-
seite der Ettlingerstraße von der
Leopoldstraße bis zum Schlöfle-
weg betreffend.**

Der Gemeinderat Durlach hat die Feststellung der Bau- und Straßenflucht und der Straßen- und Gehweghöhe für die Ostseite der Ettlingerstraße von der Leopoldstraße bis zum Schlöfleweg beantragt. Der hierüber gefertigte Ortsbauplan nebst dem Verzeichnis der beteiligten Grundeigentümer liegt zur Einsicht derselben während 2 Wochen vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatt an auf dem Rathaus hier auf; etwaige Einwendungen gegen diesen Plan sind innerhalb der gleichen Frist bei Ausschlußvermeiden geltend zu machen.

Durlach den 10. Juni 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Das Verfahren bei der Beurteilung
zur Disposition der Truppenteile
betreffend.**

Die Gemeinderäte des Bezirks werden zur weiteren Bekanntmachung darauf aufmerksam gemacht, daß etwaige Gesuche um Beurteilung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften zur Disposition des Truppenteils nach zweijähriger Dienstzeit spätestens bis zum 15. Juli jeden Jahres durch Vermittlung der Gemeindebehörde hier einzureichen sind.

Die Bittschriften, zu denen die ausgefüllten Fragebogen der Gemeinderäte eine Beilage bilden sollen, haben außer der Angabe des Truppenteils, bei welchem der Reklamierete steht, eine eingehende Darstellung der

Gründe zu enthalten, welche das Gesuch rechtfertigen.

Durlach den 10. Juni 1914.

Der Civilvorsteher der Ersatzkommission des
Aushebungsbezirks Durlach.

**Die Naturalleistung für die bewaffnete Macht
im Frieden betreffend.**

Die Vergütung für die im Monat Juni 1914 gelieferte Fourage beträgt nach den für den Amtsbezirk Durlach maßgebenden höchsten Tagespreisen einschließlich des Aufschlags von 5%:

für 100 kg Hafer . . .	19 M 56 S.
für 100 kg Stroh . . .	6 M 09 S.
für 100 kg Heu . . .	8 M 40 S.

Durlach den 13. Juni 1914.

Großherzogliches Bezirksamt

**Den Ausbruch der Maul- und Klauen-
seuche in Ettlingen, Karlsruhe und
Stein (Amt Bretten) betr.**

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauen- seuche in Ettlingen, Karlsruhe und Stein (Amt Bretten) wird gemäß § 168 der Aus- führungsbestimmungen zum Viehseuchengesetz für sämtliche Gemeinden des Amtsbezirks Durlach folgendes angeordnet:

Es ist verboten:

1. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf markt- ähnliche Veranstaltungen.
2. Der Handel mit Klauenvieh, sowie mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Auf- kaufen von Tieren durch Händler.
3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine An- wendung auf die Versteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Ver- steigerers befinden.
4. Die Abhaltung von öffentlichen Tier- schauen mit Klauenvieh.
5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhaltener Milch aus Sammelmolkereien an land- wirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Mol- kerei, ferner die Entfernung der zur An-

lieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (Vergl. § 11 Abs. 1, Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren.)

Durlach den 15. Juni 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Maul- und Klauenseuche betr.

Das Großh. Bezirksamt Bretten macht bekannt:

Nachdem der Viehbestand der Firma Adolf Lichtenberger Söhne in Bretten abgeschlachtet und die Desinfektion der Stallungen erfolgt ist, werden die mit Verfügung vom 5. Juni 1914 — Brettener Wochenblatt Nr. 90 — für den Sperrbezirk getroffenen Maß- regeln aufgehoben.

Die für das Beobachtungsgebiet und den 15 km-Umkreis getroffenen Maßregeln bleiben noch stehen.

Durlach den 15. Juni 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

**Den Ausbruch der Maul- und Klauen-
seuche in Ettlingen betr.**

Das Großh. Bezirksamt Ettlingen macht bekannt:

Im Stall des Handelsmanns Isaaß Maier in der Hirschgasse dahier und im Stalle des Fabrikarbeiters Josef Baier, Balacherstraße 47 dahier, ist die Maul- und Klauenseuche aus- gebrochen.

Es werden deswegen einerseits die Hirsch- gasse und andererseits die Bulacherstraße für Sperrgebiete erklärt im Sinne der §§ 163 und 164 der Ausführungsvoorschriften zum Viehseuchengesetz. Wir verweisen hierwegen auf unsere Bekanntmachung vom 22. Mai 1914, Amtsblatt Nr. 19 vom 23. Mai d. Jz. (Stallsperre für sämtliches Klauenvieh, Ver- bot der Einfuhr, des Durchtreibens und Durch- fahrens mit Wiederkäuern, Verbot des Laufens- lassens von Hunden im Bezirk, Verbot des Betretens der Viehstallungen durch Metzger, Händler, Makler usw., Verbot der Ausfuhr von Jauche und Dünger aus dem Sperrbezirk).

Die ganze Gemarkung Ettlingen wird gleich- zeitig für ein Beobachtungsgebiet erklärt, aus welchem Klauenvieh ohne polizeiliche Geneh- migung nicht entfernt werden darf und durch welches das Durchfahren mit fremden Wieder- käuergespännern verboten ist. Wir verweisen hierwegen auf § 166 obiger Vorschrift und auf die obengenannte Bekanntmachung im Amtsblatt vom 23. Mai 1914.

Infolge Auftretens der Maul- und Klauen- seuche in Ettlingen werden die Vorschriften